S 16 AL 54/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anwartschaftszeit Rahmenfrist Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation Unmittelbarkeit Verlängerung der Rahmenfrist wertende Betrachtung
Leitsätze	Der Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation begründet keine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III und ist dementsprechend nicht anwartschaftsbegründend i.S.d. § 142 SGB III. Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Anschluss an BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 B 5 AL 1/14 R). Zur Unmittelbarkeit i.S.d. § 26 Abs. 2 letzter Halbsatz SGB III (hier: verneint bei einem zeitlichen Abstand von ca. 15,5 Monaten zwischen einem ersten und einem zweiten Zeitraum des Bezugs von Verletztengeld bei Unterbrechung durch den Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation)
Normenkette	§ 142 SGB III § 143 SGB III § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AL 54/18
Datum	10.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 10/22
Datum	27.02.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 10. November 2011 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) nach MaÃgabe des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III). Streitig ist insbesondere die ErfÃ¼llung der Anwartschaft.

Nachdem der 1962 geborene KlÃ¤ger zuletzt in der Zeit von Mai bis Dezember 2009 Alg bezogen hatte, war er vom 1. Januar 2010 bis 18. September 2011 bei der H. GmbH als Montageleiter beschÃ¤ftigt. In diesem ArbeitsverhÃ¤ltnis erlitt er am 1.Â August 2011 einen Arbeitsunfall, aufgrund dessen ihm eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30Â % bewilligt wurde (vgl. Bescheid der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse â BG ETEM â vom 8.Â Dezember 2015). Unmittelbar im Anschluss an das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der H. GmbH war der KlÃ¤ger bis zum 28.Â Februar 2012 als Serviceleiter bei der I. GmbH beschÃ¤ftigt. Aufgrund arbeitsunfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit bezog er vom 1. MÃ¤rz 2012 bis 8. Januar 2013 Verletztengeld. AnschlieÃend absolvierte er vom 9.Â Januar 2013 bis 25. April 2014 eine von der BG getragene berufliche Reha-MaÃnahme (Umschulung zum Technischen Betriebswirt), wÃ¤hrend der er Ãbergangsgeld bezog. Nach einem erneuten Bezug von Verletztengeld wegen arbeitsunfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit (26. April 2014 bis 30. September 2015) war der KlÃ¤ger als Ausbilder (Dozent) bei der J. GmbH beschÃ¤ftigt. Die am 1. Oktober 2015 aufgenommene BeschÃ¤ftigung endete noch wÃ¤hrend der Probezeit durch arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung zum 29. MÃ¤rz 2016.

Den vom KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab 30. MÃ¤rz 2016 gestellten Alg-Antrag lehnte die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der KlÃ¤ger die zwÃ¶lfmonatige Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe (Bescheid vom 14. April 2016).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 6. Mai 2016 Widerspruch und machte geltend, dass der Bezug von Verletztengeld lediglich durch das wÃ¤hrend der Umschulung zum Technischen Betriebswirt bezogene Ãbergangsgeldbezug unterbrochen worden sei. Er sei sowohl vor als auch nach den beiden Verletztengeldbezugszeiten versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen, so dass die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt

sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit der ergÃ¤nzenden BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass die Zeit des Ãbergangsgeldbezugs (9. Januar 2013 bis 25.Â April 2014) nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend sei, weil es sich hierbei um eine berufliche und nicht um eine medizinische Rehabilitation gehandelt habe. Der nach Abschluss der beruflichen Rehabilitation erfolgte erneute Verletztengeldbezug (26. April 2014 bis 30. September 2015) sei ebenfalls nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend, da der KlÃ¤ger nicht unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gewesen sei, sondern eine berufliche Rehabilitation absolviert habe (mit Bezug von Ãbergangsgeld). Eine solche berufliche Reha-MaÃnahme fÃ¼hre zwar zu einer entsprechenden VerlÃ¤ngerung der fÃ¼r die Anwartschaftszeit maÃgeblichen Rahmenfrist um die Anzahl der Tage der Reha-MaÃnahme (hier: 472Â Tage; maÃgebliche Rahmenfrist somit: 14. Dezember 2012 bis 29. MÃ¤rz 2016). In dieser verlÃ¤ngerten Rahmenfrist sei der KlÃ¤ger jedoch lediglich an 207 Tagen versicherungspflichtig gewesen, nÃ¤mlich 26 Tage wegen des Bezugs von Verletztengeld und 181Â Tage aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei der J. GmbH. Somit werde die fÃ¼r einen Alg-Bezug erforderliche Anwartschaftszeit von 360 Tagen nicht erfÃ¼llt (Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2016, Eingang beim BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 17. Mai 2016).

Am 15. Juni 2016 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Stade sowohl Klage erhoben als auch einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Das Eilverfahren ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben. Das SG und der 12. Senat des erkennenden Gerichts haben einen Anordnungsanspruch mit u.a. der BegrÃ¼ndung verneint, dass der KlÃ¤ger unmittelbar vor dem zweiten Verletztengeldbezug nicht versicherungspflichtig gewesen sei, so dass der zweite Verletztengeldbezug keine Anwartschaft auf Alg begrÃ¼ndet habe (BeschlÃ¼sse des SG sowie des LSG Niedersachsen-Bremen vom 31. August 2016 â S 16 AL 5/16 ER und 14. Oktober 2016 â L 12 AL 54/16 B ER).

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, sowohl wÃ¤hrend seiner Verletztengeldbezugszeiten als auch wÃ¤hrend seiner abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung versicherungspflichtig gewesen zu sein. Der Verletztengeldbezug sei einheitlich auf den Arbeitsunfall vom 1. August 2011 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Infolge des Arbeitsunfalls sei der KlÃ¤ger â*durchgehend und ohne Ãnderungen arbeitsunfÃ¤hig*â gewesen. Der Bezug von Arbeitsentgelt (zunÃ¤chst von der H. GmbH und anschlieÃend von der I. GmbH), Verletztengeld, Ãbergangsgeld, erneutem Verletztengeld und nachfolgendem Arbeitsentgelt aus der neuen BeschÃ¤ftigung (J. GmbH) sei lÃ¼ckenlos gewesen. Die Versicherungspflicht des zweiten Verletztengeldbezugs (26. April bis 30. September 2015) ergebe sich aus dem unmittelbar vorangegangenen versicherungspflichtigen ersten Verletztengeldbezug (1. MÃ¤rz 2012 bis 8. Januar 2013). Gegen eine Unmittelbarkeit der beiden Verletztengeldbezugszeiten spreche auch nicht der zwischenzeitliche Bezug von Ãbergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation (also vom 9.Â Januar 2013 bis 25. April 2014), weil nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal âunmittelbarâ nicht starr auf einen einmonatigen Zeitraum, sondern auf eine Wertung im Einzelfall abzustellen sei (

Bezugnahme auf BSG, Urteile vom 23.Â Februar 2017 â□□ B 11 AL 3/16 R sowie B 11 ALÂ 4/16Â RÂ â□□; wegen dieser beiden Revisionsverfahren hatten die Beteiligten das erstinstanzliche Klageverfahren zeitweise ruhend gestellt). Zugunsten des KlÃ¤gers sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich vor Eintritt der Arbeitslosigkeit um einen durchgehenden Rehabilitationsvorgang gehandelt habe. Der KlÃ¤ger habe sich gerade nicht â□□ wie vom BSG fÃ¼r eine Unterbrechung der Unmittelbarkeit gefordert â□□ von der Arbeitslosenversicherung abgekehrt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10. November 2021 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger die erforderliche Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten innerhalb der verlÃ¤ngerten Rahmenfrist (14.Â Dezember 2012 bis 29. MÃ¤rz 2016) nicht erfÃ¼llt habe. In diesem Zeitraum sei der KlÃ¤ger nur vom 1. Oktober 2015 bis 29. MÃ¤rz 2016 (BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der K. GmbH â□□ 181 Tage) sowie vom 14. Dezember 2012 bis 8. Januar 2013 (Verletztengeldbezug â□□ 26 Tage) versicherungspflichtig gewesen.

WÃ¤hrend der beruflichen Reha-MaÃ□nahme habe keine Versicherungspflicht bestanden, da es sich um eine berufliche und nicht um eine medizinische Rehabilitation gehandelt habe (Â§Â 26 Abs. 2 Nr. 1 SGBÂ III). Die Regelung im SGBÂ III, wonach Zeiten einer beruflichen Rehabilitation nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend seien, sondern (lediglich) zur VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist fÃ¼hren, sei auch nach der Rechtsprechung des BSG nicht zu beanstanden (vgl. hierzu im Einzelnen: Seite 7 des Urteils). Der auf die berufliche Rehabilitation folgende zweite Verletztengeldbezug (vom 26. April 2014 bis 30. September 2015) sei nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend gewesen, da keine Versicherungspflicht nach Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGBÂ III bestanden habe. Hierzu wÃ¤re erforderlich gewesen, dass unmittelbar vor Beginn des zweiten Verletztengeldbezugs Versicherungspflicht bestanden hÃ¤tte. Die vor Beginn des zweiten Verletztengeldbezugs absolvierte berufliche Reha-MaÃ□nahme sei jedoch nicht versicherungspflichtig gewesen.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kÃ¶nne der zweite Verletztengeldbezug nicht i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGBÂ III als auf den ersten Verletztengeldbezug unmittelbar folgend angesehen werden. Auch wenn nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG insoweit keine starre einmonatige Grenze gelte, sei der Abstand von 15 Monaten zwischen dem Ende des ersten und dem Beginn des zweiten Verletztengeldbezuges zu lang, um eine Unmittelbarkeit i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 SGBÂ III begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. Der Vortrag des KlÃ¤gers, durchgehend Sozialleistungen aufgrund des Arbeitsunfalls bezogen und nie aus dem Kreis der Versichertengemeinschaft ausgeschieden zu sein, fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Den leistungsrechtlichen Nachteilen, die sich aus der fehlenden Versicherungspflicht fÃ¼r berufliche Reha-MaÃ□nahmen ergeben, werde bereits durch die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist Rechnung hinreichend Rechnung getragen. Eine solche VerlÃ¤ngerung wÃ¤re nicht erforderlich, wenn ein sich an eine berufliche Reha-MaÃ□nahme anschlieÃ□ender Bezug von Entgeltersatzleistungen in jedem Fall zur Versicherungspflicht fÃ¼hren wÃ¼rde. Die Kammer folge insoweit nicht der Rechtsauffassung des SG Berlin aus seinem Urteil

vom 6. Dezember 2019 â□□ S 58 AL 646/19.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 24. Januar 2022 zugestellte Urteil richtet sich seine am 15.Â Februar 2022 eingelegte Berufung. Der Rechtsauffassung des SG zur Unmittelbarkeit i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Auf ein Zeitmoment komme es in der vorliegenden Fallgestaltung nicht an. Ebenso wenig existiere eine gefestigte Rechtsprechung dazu, ob in dieser Fallkonstellation ein Zeitmoment erforderlich sei bzw. wie lang dieses sein mÃ¼sse. In Anlehnung an die Urteile des BSG vom 23. Februar 2017 habe das SG Berlin entschieden, dass ein mehrere Monate andauernder Bezug von Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation der Unmittelbarkeit des Bezugs von Verletztengeld sowohl vor als auch nach der beruflichen Reha-MaÃ□nahme nicht entgegenstehe (Urteil vom 6. Dezember 2019 â□□ S 58 AL 646/19). Durch Â§ 26 SGB III solle gerade sichergestellt werden, dass Anwartschaftszeiten ohne BeschÃ¤ftigung nur Personen zu Gute kommen, die sich von der Arbeitslosenversicherung noch nicht abgekehrt haben. Ebenso wenig spreche Â§Â 143 Abs. 3 SGB III gegen die Anerkennung der beiden Verletztengeldbezugszeiten als Versicherungszeiten. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung eine beitragsfreie Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes geschaffen. Die Teilnahme an einer beruflichen Reha-MaÃ□nahme solle sich nicht negativ auf eine bereits zuvor erarbeitete Anwartschaft auswirken. Hierzu komme es aber, wenn man nur die der beruflichen Reha vorausgehenden Verletztengeldbezugszeiten als Versicherungszeiten nach Â§ 26 Abs. 2 SGB II anerkenne. MaÃ□geblich sei der sachliche Zusammenhang der verschiedenen Zeiten, nicht dagegen allein eine zeitliche Komponente (wie z.B. die Dauer der beruflichen Reha-MaÃ□nahme). Ausreichend sei, dass es fÃ¼r den Betroffenen kennzeichnend sei, dass er, obwohl er einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nicht nachgehe, doch ursprÃ¼nglich zum Kreis der Versicherungspflichtigen gehÃ¶rt habe bzw. gehÃ¶ren wÃ¼rde, wenn er nicht durch besondere UmstÃ¤nde (hier: Arbeitsunfall) an einer BeschÃ¤ftigung und damit am Bezug von Erwerbseinkommen gehindert worden wÃ¤re.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 10. November 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit ab dem 30. MÃ¤rz 2016 Arbeitslosengeld nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im

Widerspruchsbescheid sowie in der erstinstanzlichen Entscheidung. Das SG habe die Rechtsprechung des BSG Ã¼berzeugend berÃ¼cksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die den KlÃ¤ger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten (vgl. SchriftsÃ¤tze vom 2. und 9. Dezember 2022) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Alg fÃ¼r die Zeit ab 30. MÃ¤rz 2016.

Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit (Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Die Anwartschaftszeit hat erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist, die nach Â§ 143 SGB III (hier: in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) zwei Jahre betrÃ¤gt und mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg beginnt, mindestens 12 Monate (= 360 Tage, vgl. hierzu: Â§ 339 SGB III) in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat (Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III). In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem RehabilitationstrÃ¤ger Ãbergangsgeld wegen einer berufsfÃ¶rdernden MaÃnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spÃ¤testens fÃ¼nf Jahre nach ihrem Beginn (Â§ 143 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGBÂ III).

1.

Die Beklagte hat die im Grundsatz zweijÃ¤hrige Rahmenfrist (30. MÃ¤rz 2014 bis 29. MÃ¤rz 2016) in Anwendung von Â§ 143 Abs. 3 SGB III zutreffend um die Zahl der Tage des Ãbergangsgeldbezugs verlÃ¤ngert (= 472 Tage), so dass die fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃgebliche Rahmenfrist am 14.Â Dezember 2012 begann und am 29. MÃ¤rz 2016 endete. Diese Rahmenfrist ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

2.

Innerhalb dieser Rahmenfrist stand der KlÃ¤ger lediglich an 207 Tagen in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, nÃ¤mlich wÃ¤hrend des ersten Bezugs von Verletztengeldes (nur) in der Zeit vom 14. Dezember 2012 (erster Tag der Rahmenfrist) bis 8. Januar 2013 (letzter Tag des Verletztengeldbezugs vor

Aufnahme der beruflichen Rehabilitation am 9. Januar 2013) â□□ also fÃ¼r 26 Tage â□□ sowie wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung bei der J. GmbH (vom 1. Oktober 2015 bis 29. MÃ¤rz 2016 â□□ also fÃ¼r weitere 181 Tage). Die Versicherungspflicht fÃ¼r den Bezug von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 14. Dezember 2012 bis 8. Januar 2013 beruht auf Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III (Versicherungspflicht fÃ¼r die Zeit des Bezugs von Verletztengeld bei unmittelbar vor Beginn der Leistung bestehender Versicherungspflicht), weil der KlÃ¤ger unmittelbar vor Beginn des ersten Verletztengeldbezugs als BeschÃ¤ftigter der I. GmbH versicherungspflichtig i.S.d. Â§ 24 Abs. 1 SGB III war (BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vom 19. September 2011 bis 28. Februar 2012; Beginn des ersten Verletztengeldbezugs am 1. MÃ¤rz 2012). Die Versicherungspflicht der BeschÃ¤ftigung bei der J. GmbH ergibt sich aus Â§ 24 Abs. 1 SGB III.

Mit diesen 207 Tagen Versicherungspflicht erreicht der KlÃ¤ger nicht die in Â§ 142 Abs. 1 SGB III fÃ¼r einen Alg-Anspruch vorgeschriebene Mindestanzahl von 360 Tagen Versicherungspflicht.

3.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers stand er innerhalb der maÃ□geblichen Rahmenfrist (14.Â Dezember 2012 bis zum 29. MÃ¤rz 2016) an keinen weiteren Tagen in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis i.S.d. Â§ 142 Abs. 1 SGB III.

a.

WÃ¤hrend des Bezugs von Ã□bergangsgeld wegen Teilnahme an der Umschulung zum Technischen Betriebswirt (also in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 29. MÃ¤rz 2016) stand der KlÃ¤ger in keinem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis i.S.d. Â§Â§ 24ff. SGB III.

Er war in dieser Zeit unstreitig kein versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigter oder Auszubildender i.S.d. Â§Â§ 24, 25 SGB III. Es bestand auch kein VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis nach Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Nach dieser Vorschrift sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, fÃ¼r die sie von einem LeistungstrÃ¤ger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem TrÃ¤ger der medizinischen Rehabilitation Ã□bergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatten.

Der KlÃ¤ger bezog wÃ¤hrend der Umschulung zum Technischen Betriebswirt von der BG ETEM Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation, nicht dagegen â□□ wie in Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III vorausgesetzt â□□ von einem TrÃ¤ger der medizinischen Rehabilitation. Die GewÃ¤hrung von Ã□bergangsgeld von einem TrÃ¤ger der beruflichen Rehabilitation kann nach der Rechtsprechung des BSG auch nicht dem Bezug von Ã□bergangsgeld von einem TrÃ¤ger der medizinischen Rehabilitation gleichgestellt werden (BSG, Beschluss vom 21. MÃ¤rz 2007 â□□ B 11a AL 171/06 B). Dieser Rechtsprechung des BSG wird allgemein gefolgt (vgl. etwa

Luik, jurisPR-SozR 17/2007; Schneil in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (Gagel), Stand: Dezember 2021, Â§ 26 SGB III Rn. 22), auch vom erkennenden Senat (vgl. Urteile vom 29.Â September 2020 und vom 7. MÃ¤rz 2022 â L 11 AL 60/19 und L 11 AL 5/21). Bereits in der GesetzesbegrÃ¼ndung zur VorgÃ¤ngervorschrift war ausdrÃ¼cklich klargestellt worden, dass Zeiten des Bezugs von Ãbergangsgeld wegen der Teilnahme an einer berufsfÃ¶rdernden MaÃnahme zur Rehabilitation nicht als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses berÃ¼cksichtigt werden sollen (BT-Drs. 13/4941, Seite 158). Stattdessen und zur Vermeidung sozialer HÃ¤rten fÃ¼hrt der Bezug von Ãbergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation zu einer VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist (Â§ 143 Abs. 3 SGB III, vgl. auch insoweit die GesetzesbegrÃ¼ndung, BT-Drs. 13/4941, Seite 158), im vorliegenden Fall also zur VerlÃ¤ngerung der im Grundsatz zweijÃ¤hrigen Rahmenfrist um 472 Tage (s.o. Abschnitt 1.).

Die BeschrÃ¤nkung der Versicherungspflicht nach Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III auf Zeiten des Bezugs von Ãbergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu im Einzelnen: BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 â B 5 AL 1/14 R). Da der Gesetzgeber in seiner sozialpolitischen Gestaltung weitgehend frei ist, kommt es auch nicht darauf an, ob eine andere Regelung â etwa: die Wertung von Zeiten des Bezugs von Ãbergangsgeld wÃ¤hrend einer beruflichen Rehabilitation als versicherungspflichtig â sozialpolitisch wÃ¼nschenswerter wÃ¤re (vgl. hierzu nochmals: BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014, a.a.O.).

Â

b.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers war der der beruflichen Reha-MaÃnahme nachfolgende zweite Verletztengeldbezug nicht versicherungspflichtig und somit auch nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend.

Dies ergibt sich â worauf die Beklagte und das SG zutreffend hingewiesen haben â aus Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Nach dieser Vorschrift fÃ¼hrt ein Verletztengeldbezug nur dann zur Versicherungspflicht, wenn der Betroffene unmittelbar vor Beginn des Verletztengeldes versicherungspflichtig war oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatte.

Der KlÃ¤ger hatte unmittelbar vor dem 26. April 2014 (= erster Tag des zweiten Verletztengeldbezugs) Ãbergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation nach MaÃgabe des SGB VII bezogen, nÃ¤mlich vom 9. Januar 2013 bis 25. April 2014. Bei diesem Ãbergangsgeld handelt es sich weder um eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III noch war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Bezugs des Ãbergangsgeldes versicherungspflichtig (s.o. Abschnitt a.).

Soweit der KlÃ¤ger vor dem Ãbergangsgeld bereits (erstmalig) Verletztengeld bezogen hatte (nÃ¤mlich vom 1. MÃ¤rz 2012 bis 8. Januar 2013), handelte es sich bei diesem ersten Verletztengeldbezug zwar um ein Versicherungspflichtverhältnis

(s.o. Abschnitt 2.). Allerdings lag dieser am 8. Januar 2013 beendete Verletztengeldbezug nicht â□□ wie nach Â§ 26 Abs. 2 letzter Halbsatz SGB III fÃ¼r eine Versicherungspflicht erforderlich â□□ â□□*unmittelbar vor*â□□ dem am 26. April 2014, also erst ca. 15,5 Monate spÃ¤ter beginnenden zweiten Verletztengeldbezug.

Zwar weist der KlÃ¤ger zutreffend daraufhin, dass â□□ entgegen der frÃ¼heren Verwaltungspraxis der Beklagten â□□ fÃ¼r das in Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz SGBÂ III genannte Tatbestandsmerkmal â□□*unmittelbar vor Beginn der Leistung*â□□ nicht auf einen starren einmonatigen Zeitraum abgestellt werden darf, sondern eine wertende Betrachtung vorzunehmen ist (vgl.: BSG, Urteile vom 23. Februar 2017 â□□Â B 11 AL 3/16 R und B 11 AL 4/16 R). Allerdings kommt der Dauer der Unterbrechung eine indizielle Bedeutung zu, insbesondere wenn sich die Unterbrechung als besonders lange darstellt (BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 â□□Â B 11 AL 3/16 R -, Rn. 25 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 28. August 2007 â□□ B 7/7a AL 50/06 R, Rn. 16, die Unmittelbarkeit bei einer dreijÃ¤hrigen Unterbrechung verneinend).

In Ã□bereinstimmung mit dem SG wertet auch der erkennende Senat die zeitliche Dauer der Unterbrechung des Verletztengeldbezugs Ã¼ber mehr als 15,5 Monate (nÃ¤mlich vom 9.Â Januar 2013 bis 25. April 2014) als ein gewichtiges Indiz gegen die in Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zwingend vorgeschriebene Unmittelbarkeit.

Soweit das BSG in seinen Entscheidungen vom 23.Â Februar 2017 â□□Â B 11 AL 3/16 R sowie B 11 AL 4/16 R â□□ ZeitrÃ¤ume von 53 Tagen (zwischen vorherigem Alg-Bezug und dem Beginn einer Erwerbsminderungsrente) bzw. 38 Tagen (zwischen dem Ende der Versicherungspflicht und dem Beginn des Bezugs von Krankengeld) als fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal â□□*unmittelbar*â□□ unschÃ¤dlich angesehen hat, gilt dies nicht fÃ¼r eine Unterbrechung des Verletztengeldbezugs durch eine â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ mehr als 15,5-monatige berufliche Rehabilitation. Hiergegen spricht zunÃ¤chst, dass das BSG die im vorliegenden Fall entscheidungserhebliche Frage nach der rechtlichen Bedeutung einer Unterbrechung mehrerer Leistungen i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 Nr.Â 1 SGBÂ II (hier: erster und zweiter Verletztengeldbezug des KlÃ¤gers) durch einen dazwischenliegenden Bezug von Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation ausdrÃ¼cklich offengelassen hat (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 â□□ B 11 AL 4/16 R -, Rn.Â 15). Auch sind die ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die das BSG noch eine Unmittelbarkeit bejaht hat (38 bzw. 53 Tage) deutlich kÃ¼rzer als der mehr als 15,5 Monate andauernde Ã□bergangsgeldbezug des KlÃ¤gers. Dies gilt auch fÃ¼r andere FÃ¤lle, in denen von der Rechtsprechung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume von mehr als einem Monat eine Unmittelbarkeit i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III noch bejaht wurde (45 Tage bzw. sechs Wochen, vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21. November 2018 â□□ L 3 AL 2273/18 sowie LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. September 2018 â□□ L 1 AL 3/17). Die vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich angefÃ¼hrte Entscheidung des SG Berlin vom 6. Dezember 2019 â□□ S 58 AL 646/19 betrifft ebenfalls einen deutlich kÃ¼rzeren als den im vorliegenden Verfahren streitbefangenen ca. 15,5-monatigen Zeitraum, nÃ¤mlich unter vier Monate (vgl. nochmals zur Indizwirkung der Dauer der Unterbrechung fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal â□□Unmittelbarkeitâ□□: BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 â□□Â B 11 AL 3/16 R, Rn. 25).

ZusÃ¤tzlich spricht â□□ worauf bereits das SG zutreffend hingewiesen hat â□□ die Sonderregelung des Â§ 143 Abs. 3 SGB III dagegen, zwei durch einen mehr als 15 Monate andauernden Ã□bergangsgeldbezug unterbrochene Verletztengeldbezugszeiten (noch) als unmittelbar i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III anzusehen. Mit Â§ 143 Abs. 3 SGB III hat der Gesetzgeber fÃ¼r Zeiten des Ã□bergangsgeldbezugs wegen beruflicher Rehabilitation eine spezielle und damit abschlieÃ□ende Regelung getroffen. Danach fÃ¼hrt der Bezug von Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation nicht zur Versicherungspflicht nach Â§ 26 SGB III (vgl. hierzu oben Abschnitt 3.a.), sondern (nur) zu einer VerlÃ¤ngerung der fÃ¼r die Anwartschaftszeit maÃ□geblichen Rahmenfrist (vgl. oben Abschnitt 1.). Diese Regelung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 â□□ B 5 AL 1/14 R sowie oben Abschnitt 3.a.). Bei der in Â§ 143 Abs. 3 SGB III enthaltenen Regelung handelt es sich um die vom Gesetzgeber gewollte (einzige) Kompensation fÃ¼r etwaige Nachteile, die hinsichtlich der Anwartschaftszeit aus der Versicherungsfreiheit wÃ¤hrend des Bezugs von Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation auftreten kÃ¶nnen. Es wÃ¤re widersinnig, zwar eine Abkehr von der Arbeitslosenversicherung fÃ¼r die Zeit des Bezugs von Ã□bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation zu bejahen (nÃ¤mlich aufgrund der vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich gewollten diesbezÃ¼glichen Versicherungsfreiheit gemÃ¤Ã□ Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, vgl. hierzu oben bereits Abschnitt), andererseits aber fÃ¼r einen diesem Zeitraum der Abkehr von Arbeitslosenversicherung nachfolgenden Zeitraum (hier: zweiter Verletztengeldbezug nach mehr als 15,5-monatigem Verletztengeldbezug wegen beruflicher Rehabilitation) eine Abkehr von der Arbeitslosenversicherung zu verneinen oder eine â□□RÃ¼ckkehrâ□□ zur Arbeitslosenversicherung anzunehmen. Der anderslautenden Rechtsprechung des SG Berlin (Urteil vom 6. Dezember 2019, a.a.O.) folgt der erkennende Senat dementsprechend nicht.

4.

Der KlÃ¤ger kann einen Alg-Anspruch fÃ¼r die im vorliegenden Verfahren streitbefangene Zeit ab 30. MÃ¤rz 2016 auch nicht auf etwaige RestansprÃ¼che eines frÃ¼heren Alg-Anspruchs stÃ¼tzen. Der letzte Alg-Anspruch des KlÃ¤gers war am 1. Mai 2009 entstanden und somit bereits vor dem 30. MÃ¤rz 2016 erloschen (Â§ 161 Abs. 2 SGB III).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.
â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□-

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024